

Britische Limited voll im Trend!

Durch verschiedene Urteile des EuGH wurde es in den vergangenen Jahren möglich, für eine Geschäftstätigkeit in Deutschland bis dato unbekannte Gesellschaftsformen anderer EU-Mitgliedstaaten als Alternative zu den deutschen Kapitalgesellschaftsformen (GmbH, AG) zu wählen.

Der EuGH wendete plötzlich die sog. „Gründungstheorie“ an, wonach eine in einem EU-Staat gegründete Körperschaft durch Verlegung ihres Verwaltungssitzes in einen anderen EU-Staat verlagert werden kann. Grundsätzlich können seitdem Rechtsformen wie z.B. die spanische „Blitz“ AG, die französische S.A.R.L. oder natürlich auch die deutsche GmbH in einem anderen EU-Mitgliedsstaat unter Beibehaltung ihrer Rechtsidentität Fuß fassen.

In Deutschland bürgerte sich in den letzten Jahren vor allem eine ganz bestimmte EU-Gesellschaftsform ein: die britische private company limited by shares (Ltd.), kurz: britische oder englische „Limited“.

Glaubt man den Statistiken, so soll inzwischen fast jede Vierte in Deutschland neu auf den Markt drängende beschränkt haftende Gesellschaft eine britische Limited sein. Grund für diesen Boom an Limiteds in Deutschland ist zum einen das von den bei der Gründung helfenden Unternehmen (Companeia, Go Ahead etc.) stets in den Vordergrund gestellte niedrigere Gründungskapital. Dieses beträgt nur ein britisches Pfund pro Gesellschafter. Im Gegensatz dazu muss für die Gründung einer deutschen GmbH noch immer ein Stammkapital von 25.000 € aufgebracht werden.

Ein weiteres Argument, welches stets pro Limited angeführt wird, ist die schnelle Möglichkeit ihrer Gründung. In Extremfällen ist eine Gründung innerhalb von 24 Stunden möglich, in weniger dringenden Fällen aber auch in zwei bis drei Tagen vollziehbar. Auch die im Vergleich zum deutschen Handelsrecht weniger scharfen Kapitalerhaltungsvorschriften locken deutsche Unternehmer, britische private limited companies zu errichten.

Gerade Existenzgründer wählen oftmals die Form der Limited, da sie – bei Beachtung des britischen Gesellschaftsrechts – ähnlich wie die deutsche GmbH eine auf das Kapital der Gesellschaft beschränkte Haftung ermöglicht.

Handelsrechtlich gesehen ist die auf dem deutschen Markt auftretende Limited nach herrschender Rechtslehre eine Zweigniederlassung des wirtschaftlich in Großbritannien nicht aktiven Hauptsitzes. Sie ist in das deutsche Handelsregister einzutragen. Die hierfür notwendige Beurkundung der Unterschriften sowie die Anmeldung zum Handelsregister werden von Notaren übernommen.

Aus der Geschäftstätigkeit in Deutschland ergeben sich Konsequenzen für die Buchführungspflicht der Limited. Eine „zugezogene“ Limited hat zwingend nach deutschem und nach britischem Recht zu bilanzieren. Die mit dieser Rechnungslegung zusammenhängenden Offenlegungspflichten sind streng und werden in Großbritannien rigide durchgesetzt – bis hin zur Auflösung

der Gesellschaft und Beschlagnahme des (Rest-) Vermögens durch die britische Krone.

Gesellschafter und Geschäftsführer einer britischen Limited sind daher verpflichtet, einen HGB-Abschluss und gleichzeitig einen UK-GAAP-Abschluss anfertigen zu lassen und an den entsprechenden Registerstellen einzureichen sowie die Offenlegungspflichten beider Staaten zu beachten. Das britische Handelsregister (companies house) fordert die Einreichung der Jahresabschlüsse bis spätestens zehn Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres. Der HGB-Jahresabschluss dient der Limited zudem als Vorlage für die Erstellung ihrer Steuerbilanz in Deutschland.

Da die Geschäfte der Limited in Deutschland geleitet werden, der satzungsrechtliche Sitz jedoch in Großbritannien liegt, ist für steuerliche Zwecke grundsätzlich zu klären, welcher der beiden Staaten die Besteuerungshoheit über die Einkünfte der Limited besitzt. Diese Kollision der nationalen Steuerrechte klärt das Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland-Großbritannien. Dieses gibt – sofern die Limited (nahezu) ausschließlich in Deutschland tätig ist – der deutschen Steuerhoheit den Vorrang. Die Limited ist damit in Deutschland ansässig und unbeschränkt steuerpflichtig.

Steuerlich gesehen ergeben sich für „zugezogene“ Limiteds in Deutschland damit keine Unterschiede zu einer GmbH. Beide sind als eigenständige juristische Personen Steuersubjekt der deutschen Körperschaftsteuer. Das bedeutet, dass das deutsche Körperschaftsteuerrecht nicht danach differenziert, ob der Gewinn von einer britischen Limited oder einer deutschen GmbH erzielt wurde. Jedoch ist zu beachten, dass in Großbritannien beim dortigen Fiskus eine sog. Null-Steuererklärung einzureichen ist. Damit bescheinigt die Limited, dass keine steuerpflichtigen Einkünfte erzielt wurden, die unter die britische Steuerhoheit fallen.

In jedem Fall ist eine britische Limited eine Gesellschaftsform, die mit deutschen Kapitalgesellschaften konkurrieren kann. Jedoch besteht aufgrund der konkurrierenden Anwendung des deutschen und britischen Handels- und Steuerrechts in bestimmten Fällen erhöhter juristischer und steuerrechtlicher Beratungsbedarf. Limited-Gründer und -Gesellschafter sind daher gut beraten, sich steuerlich und juristisch kompetent beraten zu lassen.

	Schabmüller & Dr. Lösel
	Steuerberater
	Dipl.-Kfm. Barbara Schabmüller Steuerberaterin Haltmayrstraße 8f 85049 Ingolstadt
	Tel.: (08 41) 490 199-0 Fax: (08 41) 490 199-9
	Email: bschabmueller@schabmueller-loesel.de
	Internet: www.schabmueller-loesel.de
Dipl.-Kfm. Barbara Schabmüller, Steuerberaterin	